

178/AB XXI.GP

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Mag. Herbert Haupt und Genossen vom 15. Dezember 1999, Nr. 193/J, betreffend direkte Förderungen im Jahr 1998, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Ergänzend zu meinen folgenden Ausführungen möchte ich einleitend auf den Förderungsbericht 1998 und die Beantwortung der ebenfalls am 15. Dezember 1999 an mich gerichteten Anfrage Nr. 168/J, betreffend Förderungsbericht 1998, verweisen.

Zu 1. bis 3.:

Wie ich in meiner Beantwortung zur schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 5470/J vom 17. Dezember 1998 ausgeführt habe, ist eine Auflistung sämtlicher Einzelförderungen aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht möglich. Die im Förderungsbericht angeführten Beträge stellen teilweise die Summen einer Vielzahl von Einzelförderungen dar. Eine händische Durchsicht der Einzelakten ist in der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich bzw. erfolgt die Förderungsabwicklung teilweise durch Förderungsabwicklungsstellen außerhalb des Bundesministeriums für Finanzen, bei welchen die Unterlagen für die Einzelförderungen aufliegen.

Beispielsweise werden seitens des Bundesministeriums für Finanzen Förderungen nach den Bestimmungen des Hagelversicherungs - Förderungsgesetzes 1955, in der Fassung BGBl. I Nr.130/1997 zur Förderung der Prämien der Hagel - und Frostversicherung sowie

Förderungen nach den Bestimmungen des Tierversicherungs - Förderungsgesetzes, BGBl. Nr. 442/1969, geleistet. Diese Förderungen werden aber pauschal an die Österreichische Hagelversicherung, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, und an den Rückversicherungsverein a.G. der kleinen Versicherungsvereine a.G. ausbezahlt, die ihrerseits die Förderungen an den berechtigten Personenkreis weiterleiten. Dieser umfasst im Rahmen der Hagelversicherungsförderung 73.375 Leistungsempfänger und bei der Tierversicherungsförderung 11 kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit.

Ähnliches gilt für die Zinsenzuschüsse nach dem Wohnhaussanierungsgesetz und dem Althausanierungsgesetz. Bei diesen Zuschüssen erfolgt die Förderungsabwicklung über die Oesterreichische Kontrollbank AG, die ihrerseits die Mittel den Ländern nach Abruf auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen zuweist.

Die Abwicklung der Zuschüsse für Betriebssanierungen, Betriebsneugründungen und den Studienfonds nach dem Garantiegesetz 1977 erfolgt ebenfalls nicht direkt durch das Bundesministerium für Finanzen; im gegenständlichen Fall ist die Finanzierungsgarantiegesellschaft, Ost - West - Fonds.

Förderungen für Zinsenzustützungsaktionen zur Förderung von industriellen und gewerblichen Investitionsprojekten wiederum werden über den ERP - Fonds abgewickelt. Mit dieser Zinsenzustützung werden nur mehr Kleinkraftwerke gefördert. Hier verfügt das Bundesministerium für Finanzen ebenfalls über keine Unterlagen über Einzelprojekte und Einzelsummen.

Hinsichtlich detaillierterer Ausführungen zu diesem Bereich möchte ich auf die Beantwortung der ebenfalls am 15. Dezember 1999 an mich gerichteten Anfrage Nr. 168/J verweisen. Einzelförderungen, die offensichtlich den Intentionen der Anfrage entsprechen würden, hat das Bundesministerium für Finanzen nur bei den Ansätzen 1/50296/7661 bis 1/50296/7700/601 (Seite 217 des Förderungsberichtes 1998) gewährt. Es handelt sich hierbei um Investitionsförderungen bzw. Zuschüsse zum laufenden Betrieb der genannten Institute, der Finanzierung von Maßnahmen zur Wahrnehmung internationaler Aufgaben im Interesse der Städte und Gemeinden und Zahlungen an private Institute zur Hebung des Informationsstandes der Bevölkerung über die neue Währung „EURO“.

Bei den Förderungen nach dem Kooperationsabkommen IBRD handelt es sich um die Finanzierung von Einsätzen österreichischer Konsulenten und Planungsunternehmen bei internationalen Finanzinstitutionen, welche auch im Interesse der österreichischen Exportwirtschaft stehen.

Zu 4.:

Die Frage ist mit ja zu beantworten, da der Förderungsbericht den Erfolg des jeweiligen Jahres aufweist.

Zu 5.:

Grundsätzlich werden alle vergebenen Förderungen anhand der Verwendungsnachweise wie Wirtschaftsprüferberichte, Originalzahlungsbelege, Vorortprüfungen der Internen Revision, Abrechnung der Förderungsabwicklungsstellen etc. geprüft. In jenen Fällen, in denen die Förderungsabwicklungsstellen der Prüfung durch den Rechnungshof unterliegen (z.B. Länder, Gemeinden), werden dessen Prüfungsberichte zum Anlass genommen, bei allfälligen Bemängelungen gegebenenfalls für die Vergangenheit aber auch für die Zukunft zusätzliche Abrechnungsnachweise zu verlangen.

Zu 6.:

Da - wie schon zu 1. bis 3. angeführt - die direkten Förderungsansuchen im Wesentlichen nicht direkt an das Bundesministerium für Finanzen, sondern an die sogenannten Förderungsabwicklungsstellen gestellt wurden, ersuche ich um Verständnis, dass diese Frage nicht beantwortet werden kann.